

**4023/AB XX.GP**

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ing. Mathias Reichhold und Genossen vom 16. April 1998, Nr. 4294/J, betreffend Strukturmaßnahmen am Brennereisektor, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Derzeit gibt es in Österreich drei Melassebrennereien mit angeschlossenen Reinigungsanstalten und 33 landwirtschaftliche Verschlußbrennereien; davon sind 23 landwirtschaftliche Brennereien in Betrieb.

4 u 2. und 3.:

Es muß darauf hingewiesen werden, daß das Bundesministerium für Finanzen keinerlei Möglichkeiten hat unternehmerische Entscheidungen zu beeinflussen. Ich möchte in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen, daß in Österreich derzeit ohne staatliche Förderung rund 130 Verschlußbrennereien mit Gewinn arbeiten. Mit der Spirituserzeugung sind in den landwirtschaftlichen Verschlußbrennereien etwa 100 Arbeitsplätze verbunden.

Zu 4. und 5.:

Das Bundesministerium für Finanzen stellt gemäß § 108 Alkohol -, Steuer - und Monopolgesetz 1995, BGBI. Nr.703/1994, in der Fassung des Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1996, BGBI. Nr.427 (AStMG), für landwirtschaftliche Verschlußbrennereien und Melassebrennereien Alkoholmengen unter Beachtung bestimmter Erzeugerpreisregelungen als Jahresmengen fest, die mit jährlichen Höchstbeträgen gestützt, hergestellt werden können. Die Stützungen sind an die betroffenen Betriebe oder die zur Vermarktung gegründete Erzeugergemeinschaft (das ist die Verwertungsstelle der Österreichischen Alkoholhersteller Gesellschaft m.b.H. - Verwertungsstelle), zu zahlen. Damit

wurde entsprechend einem Konzept der Alkoholwirtschaft eine Grundlage geschaffen, nach welcher Erzeugung und Vertrieb von Alkohol aus den „Monopolbrennereien“ im Übergangszeitraum bis zum Jahr 2000 ermöglicht wurde.

Zu 6.:

Die betriebswirtschaftlichen Entscheidungen liegen, wie auch die Entscheidung über eine allfällige Schließung, beim Unternehmer weshalb ich die Frage nicht konkret beantworten kann. Nach dem Wegfall des Monopols wird auch kein Einfluß mehr auf Erzeugungsmengen genommen werden. In diesem Zusammenhang hat das Bundesministerium für Finanzen im Jahr 1994 ein Gutachten über die sich durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ergebenden betriebswirtschaftlichen Auswirkungen auf das Österreichische Alkoholmonopol in Auftrag gegeben. Darin wurde festgestellt, daß nach einer Untersuchung des Marktes und der voraussichtlichen Kosten für den Bundeshaushalt die Aufrechterhaltung des Österreichischen Alkoholmonopols betriebswirtschaftlich und finanziell nicht begründet werden kann. Im Zuge der Budgetkonsolidierung wurde deshalb vereinbart, den Stützungsbedarf der Alkoholwirtschaft bis zur Auflösung des Monopols jährlich abzusenken und auf die Vermarktung des im reinen Produktionsmonopol hergestellten Alkohols durch eine Dienststelle des Bundes zu verzichten. Dies wurde im Einvernehmen mit der Alkoholwirtschaft im Verbrauchsteueränderungsgesetz 1996, BGBl. Nr.427, legalisch umgesetzt.

Zu 7.:

Gemäß § 108 Abs. 3 AStMG werden 1998 höchstens 100 Mio. S, im Jahr 1999 maximal 80 Mio. S und im Jahr 2000 höchstens 60 Mio. S im Rahmen von Stützungen ausgeschüttet werden. Diese Beträge werden in monatlichen Teilbeträgen der Verwertungsstelle überwiesen. Darüber hinaus sind keine Stützungen vorgesehen.

Zu 8.:

Die von der Generalversammlung der Verwertungsstelle beschlossenen Schließungsprämien sind von der Art des Betriebes, dem Anteil des Betriebes an der Jahresmenge, dem Zeitpunkt der Schließung und dem Umstand abhängig, ob Brennrechte oder Anteile anderer Betriebe zugekauft worden sind.

Anlage